

Reglement über die temporäre Benutzung von Räumlichkeiten der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde Rheinfelden

Raumreglement vom 16. März 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Zweck und Personenbezeichnungen	4
	Art. 2 Nutzungsart	4
	Art. 3 Zuständigkeit	4
	Art. 4 Einreichung und Prüfung der Gesuche	5
	Art. 5 Verpflichtung des Benutzers	5
	Art. 6 Wirtebewilligung	5
	Art. 7 Rauchverbot	5
	Art. 8 Haftpflicht / Reparaturen	5
	Art. 9 Benutzungsunterbruch	6
II.	Nutzungsbestimmungen	6
	Art. 10 Miet- und Depotentschädigungen	6
	Art. 11 Rücktritt oder Änderung des Vertrages	6
	Art. 12 Schlüssel	6
	Art. 13 Zutritt zu den Räumen	6
	Art. 14 Proben	7
	Art. 15 Übergabe und Abnahme	7
	Art. 16 Ordnung und Sauberkeit	7
	Art. 17 Werbeflächen und Dekoration	7
	Art. 18 Infrastruktur	7
	Art. 19 Garderobe	7
	Art. 20 Ruhe und Ordnung	8

Art. 21	Benutzungszeit	8
Art. 22	Sperrzeiten	8
III.	Besondere Bestimmungen	8
Art. 23	Bahnhofsaal	8
Art. 24	Kurbrunnenanlage	8
Art. 25	Rathauskeller	9
Art. 26	Johanniterkapelle	9
Art. 27	Storchennestturm / Turmstube	9
Art. 28	Rumpelscheune	9
Art. 29	Waldhaus	10
Art. 30	Saal- und Gruppenräume Feuerwehrmagazin	10
Art. 31	Räume des Zivilschutzes	10
Art. 32	Werkhof Ortsbürgergemeinde – Aufenthaltsraum	10
Art. 33	Schulanlagen / Kindergärten	10
Art. 34	Räume der Kochschulen	11
Art. 35	Weitere Räume der Stadt	11
IV.	Schlussbestimmungen	11
Art. 36	Ausnahmen zum Reglement	11
Art. 37	Inkraftsetzung	11
	Anhang I + II / Tarifordnung	12

Genehmigt durch den Gemeinderat der Stadt Rheinfelden am 16. März 2009 (Art. 164)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Personenbezeich-
nungen

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzung der im Anhang aufgeführten Räumlichkeiten durch Dritte.

² Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 2

Nutzungsart

Wird unter „III. Besondere Bestimmungen“ nichts anderes vermerkt, so können die Räumlichkeiten für folgende Nutzungen gemietet werden:

Tarif 1

- Firmen- und Vereinsanlässe
- Seminare, Kurse, Workshops
- Fachausstellungen, Messen u.ä.
- Hochzeiten und andere private Feierlichkeiten
- Party / Disco
- Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Hintergrund
- der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen

Tarif 2

- Theater, Lesungen, Konzerte, Kunstaussstellungen
- Veranstaltungen von Rheinfelder Orts- und Bezirksparteien
- Veranstaltungen von Organisationen im Rahmen einer Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Rheinfelden oder mit einem nachweislich begründeten öffentlichen Interesse

Art. 3

Zuständigkeit

¹ Bei temporären Vermietungen gelten die folgenden Zuständigkeiten:

- Schulanlagen und Kindergärten: Schulleitung
- Sportanlagen und Turnhallen: Sportkommission
- Übrige Räumlichkeiten: Stadtbüro

² Für Dauervermietungen (gemäss OR Achter Teil „Die Miete“) ist die Liegenschaftsverwaltung zuständig.

³ Bei technischen und baulichen Belangen ist die Hauswartung zu kontaktieren.

Art. 4

Einreichung und
Prüfung der
Gesuche

¹ Gesuchsformulare und das Raumreglement können im Stadtbüro oder unter www.rheinfeld.ch bezogen werden. Das Stadtbüro nimmt in Absprache mit der Hauswartung die Koordination der verschiedenen Benutzer vor und erteilt die Benutzungsbewilligung. Die Bewilligungsinstanz kann einem Gesuchsteller die Vermietung des Objektes ohne Angabe von Gründen verweigern.

² Anfragen für eine Raumbenutzung erfolgen ausschliesslich mittels offiziellem Gesuchsformular und sind nur mit Originalunterschrift des Gesuchstellers rechtskräftig. Der Antrag muss dem Stadtbüro 20 Tage vor gewünschter Nutzung vorliegen.

Art. 5

Verpflichtung des
Benutzers

¹ Mit dem Erhalt einer Benutzungsbewilligung verpflichtet sich der Vertragsnehmer zur Einhaltung dieses Reglements und zeichnet für die Durchsetzung der Bestimmungen verantwortlich.

² Der Nutzer verpflichtet sich, die Brandschutzbestimmungen in den Räumlichkeiten einzuhalten (Fluchtwege, maximale Personenbelegung, etc.).

Art. 6

Wirtebewilligung

Eine allfällig erforderliche Wirtebewilligung ist durch den Veranstalter bei der Regionalpolizei einzuholen.

Art. 7

Rauchverbot

Das Rauchen in allen Räumlichkeiten ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Vertragsgeberin.

Art. 8

Haftpflicht /
Reparaturen

¹ Die Benutzer haften für Schäden an Anlagen und Einrichtungen, die während der Nutzung verursacht werden. Die Benutzung im haftrechtlichen Sinn beginnt, unabhängig von der Reservationszeit, vom Zeitpunkt der Schlüsselübergabe und endet mit der Abnahme durch die Hauswartung (siehe „§ 19 Übergabe und Abnahme“).

² Die Gemeinde lehnt jede Haftung für Personen- oder Sachschäden ab. Schadenfälle sind unverzüglich der Hauswartung zu melden. Die Gemeinde ist berechtigt, allfällige Reparaturen und die daraus resultierenden Verbindlichkeiten zu Lasten der Schadenverursacher auszuführen.

³ Bei Schlüsselverlust kann sowohl die Ersatzbeschaffung (inkl. der organisatorischen Umtriebe) der Schlüssel, als auch ein Ersatz der vollständigen Schliessanlage auf Kosten des Vertragsnehmers vorgenommen werden.

Art. 9

Benutzungsunter-
bruch

Aufgrund ausserordentlicher Ereignisse ist der Gemeinderat befugt, eine bereits ausgestellte Bewilligung zu entziehen.

II. Nutzungsbestimmungen**Art. 10**

Miet- und
Depotentschädi-
gungen

¹ Die Entschädigungen für die Benutzung der Räume richten sich nach der Tarifordnung im Anhang. Die Zahlung ist innert 10 Tagen nach Bestätigung des Gesuchs fällig. Ohne Zahlungsnachweis wird die Schlüsselübergabe verweigert.

² Einwohnern von Rheinfelden und Rheinfelden-Baden sowie Institutionen dieser beiden Städte gewährt die Stadt Rheinfelden eine Reduktion von 20% der Nettomiete. Massgebend sind der Standort gemäss Vereinsstatuten und die Ortszugehörigkeit der Mehrheit der Vereinsmitglieder.

³ Die Gemeinde kann für jedes Objekt eine Depotentschädigung einfordern. Aufwendungen für Reinigung, Behebung von Schäden oder anderem Aufwand im Zusammenhang mit der Objektvermietung können mit der Depotentschädigung verrechnet werden.

Art. 11

Rücktritt oder
Änderung des
Vertrages

¹ Bei Rücktritt oder Änderung von Reservationen wird eine Umtriebsentschädigung erhoben. Deren Höhe richtet sich nach der vertraglichen Benutzungsentschädigung:

- 29–15 Tage vor Benutzung 30%
- 14–8 Tage vor Benutzung 50%
- 7–1 Tage vor Benutzung 80%
- am Tag der Benutzung 100%

² In jedem Fall ist eine Mindestentschädigung von Fr. 150.00 zu entrichten.

³ Zu Vertragsänderungen zählen insbesondere:

- Verkürzung der Benutzungszeit
- terminliche Verschiebungen
- Kündigung aller Räume oder eines Raumteils

Art. 12

Schlüssel

Schlüssel zu den Räumlichkeiten dürfen in keinem Fall an Dritte weiter gegeben werden. Die Vertragsnehmer sind für das Schliessen der Räumlichkeiten verantwortlich.

Art. 13

Zutritt zu den
Räumen

Der Benutzer darf nur die von ihm gemieteten Räume benützen. Der Zutritt zu anderen Räumen ist untersagt.

Art. 14

Proben

¹ Nach Absprache können dem Benutzer die Räumlichkeiten für Proben (Konzerte, Theater) maximal 3 Tage vor der Aufführung kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern keine Drittvermietung möglich ist. Die Probetage sind im Anmeldeformular speziell zu verlangen und zu datieren.

² Das Stadtbüro ist für deren Bewilligung zuständig.

Art. 15

Übergabe und Abnahme

Die Schlüsselübergabe erfolgt in der Regel am Tag der Benutzung. Es wird eine Abgabe- und Übernahmeprotokoll erstellt. Verunreinigungen oder Beschädigungen werden verrechnet.

Art. 16

Ordnung und Sauberkeit

Räumlichkeiten und deren Einrichtungen werden in einwandfreiem Zustand übergeben. Geräte, Einrichtungen, Maschinen und Mobiliar sind nach deren Nutzung wieder an ihren Platz zu bringen. Der Vertragsnehmer ist für die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Innen- und Aussenbereich verantwortlich. Dies betrifft alle Haupt- und Nebenräume (z.B. WC-Anlagen, Umgebung, etc.).

Art. 17

Werbeflächen und Dekoration

¹ Das Anbringen von Werbung und Plakaten im und am Gebäude ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen kann die Hauswartung entscheiden.

² Dekorationen innerhalb der Benutzungsfläche dürfen nur in Absprache mit der Hauswartung angebracht werden. Es dürfen nur schwer entflammable Dekorationsmaterialien verwendet werden. Es gelten die feuerpolizeilichen Vorschriften.

Art. 18

Infrastruktur

Dem Benutzer steht eine Grundinfrastruktur zur Verfügung. Nach Instruktion durch die Hauswartung kann die Bedienung der technischen Anlagen vom Benutzer in der Regel selbst erfolgen. Zusätzlich benötigte Installationen / Technik dürfen nur mit Bewilligung der Hauswartung und nur durch die von ihr bezeichneten Fachleute ausgeführt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten der Benutzer.

Art. 19

Garderobe

Der Veranstalter darf eine Garderobe auf eigene Rechnung führen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für den Betrieb derselben.

Art. 20

- Ruhe und Ordnung
- ¹ Der Vertragsnehmer ist im und um das Gebäude verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung. Massgebend sind das Polizeireglement und die ihm erteilten Bewilligungen.
- ² Mit der Bewilligung kann der Vertragsnehmer verpflichtet werden, einen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu seinen Lasten zu organisieren.
- ³ Der Vertragsnehmer ist verantwortlich, dass die Zufahrten für Sanität und Feuerwehr stets gewährleistet sind.

Art. 21

- Benutzungszeit
- Räumlichkeiten werden wenigstens Halbtagesweise vermietet. Die Liegenschaftsverwaltung kann für einzelne Räume aus betrieblichen Gründen Einschränkungen der Benutzungszeiten verfügen. In die Benutzungszeit sind Zeiten für Auf- und Abbau, Dekoration, etc. einzurechnen.

Art. 22

- Sperrzeiten
- ¹ An gesetzlichen Feiertagen werden die Räumlichkeiten grundsätzlich nicht vermietet. Über Ausnahmen entscheidet die gemäss § 3 zuständige Stelle.
- ² Aus betrieblichen Gründen können durch die Liegenschaftsverwaltung weitere Sperrzeiten verordnet werden.

III. Besondere Bestimmungen**Art. 23**

- Bahnhofsaal
- ¹ Bei Bewirtschaftung verpflichtet sich der Benutzer, sämtliche Getränke (Bier und alkoholfreie Getränke) bei der Feldschlösschen Getränke AG zu beziehen. Die Wirtschaft darf im Saal, Foyer und auf der Empore vom Veranstalter auf eigene Rechnung geführt werden. Bei einer Bewirtung ist das Office obligatorisch ebenfalls zu mieten.
- ² Für die Benutzung des Bahnhofsaaals ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von Fr. 2'000.00 zu entrichten.
- ³ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 24

- Kurbrunnenanlage
- ¹ Es gilt ein generelles Fahrverbot. Be- und Entladen ist mit Bewilligung gestattet. Falls erforderlich, ist dies auf dem Gesuchformular zu vermerken.

² Für die Benutzung der Kurbrunnenanlage ist ein Depot für Reinigung und allfällige Schäden im Umfang von Fr. 2'000 zu entrichten.

³ Für Ausstellungen in der Trinkhalle beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.¹

⁴ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 25

Rathauskeller

¹ Die Vermietung erfolgt wochentags in der Regel ab 18.00 Uhr.

² Während der Benutzungszeit ist die Hauswartung anwesend und wird, separat zur Benutzungsentschädigung, im Stundenaufwand verrechnet.

³ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Ankenwaage

Art 25a¹

¹ Ausstellungen werden bewilligt unter der Voraussetzung, dass der Raum während den ordentlichen Bürozeiten weiterhin als Sitzungszimmer zur Verfügung steht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung.

² Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.

Art. 26

Johanniterkapelle

¹ Die Johanniterkapelle kann nur für ausgewählte Kulturveranstaltungen (Vorlesungen und Konzerte der klassischen Art) und Kunstaustellungen genutzt werden. Sie darf nicht beheizt werden.

² Für Ausstellungen beträgt die minimale Mietzeit 4 Tage, die maximale Mietzeit 6 Wochen.²

³ Benutzereigene Mobiliarplatzierungen und Installationen sowie das Umstellen der vorhandenen Mobilien erfolgt ausschliesslich in Absprache mit der Hauswartung.

⁴ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 27

Storchennestturm /
Turmstube

¹ Die Turmstube darf nicht beheizt werden. Im Winter ist der Wasseranschluss ausser Betrieb gesetzt.

¹ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

² Geändert mit Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 28

Rumpelscheune

¹ Die Rumpelscheune kann in Ausnahmefällen und bei offiziellen Festanlässen genutzt werden.

² Die Nutzung beschränkt sich in zeitlicher Hinsicht auf das Wochenende. Die Lokalität darf grundsätzlich nur als Lagerraum verwendet werden.

Art. 29

Waldhaus

¹ Das Mindestalter des Vertragsnehmers beträgt 26 Jahre.

² Für die Zufahrt ab Waldeingang ist die Olsbergerstrasse zu benützen. Die Zufahrt zum Waldhaus für Transport von Material oder gehbehinderten Personen wird für höchstens zwei Fahrzeuge bewilligt. Das Parkieren auf dem Zufahrtsweg ist untersagt. Die Zufahrt muss für Feuerwehr und Sanität frei bleiben.

³ Das Übernachten im oder um das Waldhaus ist verboten. Beim Waldhaus dürfen keine Feuerwerkskörper abgefeuert werden. Der Betrieb von Lautsprechern und Verstärkeranlagen ausserhalb des Waldhauses ist verboten.

⁴ Das Waldhaus wird tageweise vermietet und kann bis 2:00 Uhr genutzt werden.

⁵ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 30

Saal und
Gruppenräume
Feuerwehrmagazin

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen vor dem Feuerwehrmagazin ist strikte verboten. Für einrückende Feuerwehrangehörige ist eine Parkreihe frei zu halten.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 31

Räume des
Zivilschutzes

¹ Für das Übernachten in Zivilschutzanlagen und in öffentlichen Schutzräumen werden eine Benützungsschädigung pro Person und eine Grundpauschale erhoben.

² Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 32

Werkhof
Ortsbürgergemeinde
– Aufenthaltsraum

¹ Der Aufenthaltsraum wird in Ausnahmefällen Dritten zur Benutzung überlassen.

² Die Halle, Aussenanlage, Unterstand und Vorplatz sind grundsätzlich für den Forstbetrieb reserviert und stehen Dritten nicht zur Verfügung.

Art. 33

Schulanlagen /
Kindergärten

¹ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen der Schulanlagen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb und den Erwachsenenbildungskursen des Berufsbildungszentrums Fricktal. Soweit die Räumlichkeiten nicht besetzt sind können sie zur Benützung überlassen werden.

² Regelmässige Nutzungen können höchstens für die Periode eines Schuljahres reserviert werden.

³ In den Räumen dürfen die schuleigenen Gegenstände nicht benutzt werden. In den Klassenräumen ist der Verzehr von Nahrungsmitteln untersagt. Benutzungen an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen, an Vorabenden von Feiertagen und in den Schulferien werden in der Regel nur bewilligt, wenn die Benutzer eine hauswartfreie Benützung gewährleisten können. Andernfalls wird der Aufwand für Hauswarttätigkeiten mit einem gesonderten Tarif in Rechnung gestellt.

⁴ Bei grösseren Veranstaltungen muss die Schiebewand vor der Veranstaltung durch die Hauswartung geöffnet werden.

⁵ Die maximal zulässige Personenbelegungszahl gemäss Anhang II zum Raumreglement muss zwingend eingehalten werden.

Art. 34

Räume der
Kochschulen

Die Küchenwäsche ist vom Benutzer mitzubringen. Nahrungsmittelreste und Küchenabfälle sind nach Gebrauch der Küche zu entsorgen. Geräte sind gründlich zu reinigen, Böden zu wischen.

Art. 35

Weitere Räume der
Stadt

Räume der Einwohnergemeinde und der Ortsbürgergemeinde, die im Reglement namentlich nicht erwähnt sind, stehen Dritten nicht zu Verfügung.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 36

Ausnahmen zum
Reglement

Über Ausnahmen zu diesem Reglement befindet der
Verwaltungsausschuss.

Art. 37

Inkraftsetzung

¹ Das Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten werden alle zu diesem Reglement im Widerspruch
stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Tarifordnung

Anhang I zum Raumreglement

Tarife für Raummieten

Räume und Ausstattungen	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2

Bahnhofsaal Bahnhofstrasse 21³

Saal	Fr. 1'320	Fr. 660	Fr. 2'200	Fr. 1'100
Empore (Galerie)	Fr. 200			
Konsumationsbestuhlung	Fr. ---			
Bankett- oder Konzertbestuhlung	Fr. 500			
Dazugehörige Nebenräume und Einrichtungen (inklusive): Künstlergarderobe, Office, Bühne, Foyer, Garderobe, WC-Anlagen und Terrasse sowie Musik- und Beleuchtungsanlagen				

Kurbrunnenanlage Habich Dietschy-Strasse 10

Musiksaal inkl. Aussenanlage	Fr. 1'200	Fr. 600	Fr. 2'000	Fr. 1'000
Trinkhalle	Fr. 1'000	Fr. 500	Fr. 1'600	Fr. 800
Trinkhalle für Kunstausstellungen ⁴ ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	Fr. 3'200			
Aussenanlage	Fr. 400	Fr. 200	Fr. 600	Fr. 300
Kurbrunnenanlage (total)	Fr. 2'000	Fr. 1'000	Fr. 3'200	Fr. 1'600
Bestuhlung durch den Saalwart	nach Aufwand			
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen				
Auf Voranmeldung: Office, Künstlergarderobe, Bühne mit Technik.				

³ Ansätze geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

⁴ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates vom 13. Dezember 2010

Rathaus Marktgasse 16				
Rathauskeller inkl.: Terrasse, WC- Anlage	Fr. 600	Fr. 200	Fr. 1'000	Fr. 350
Sitzungszimmer Ankenwaage inkl. WC-Anlage im Hof	Fr. 100	Fr. 100	Fr. 200	Fr. 200
Ankenwaage für Kunstausstellungen ⁵ ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	Fr. 800			

Johanniterkapelle Johannitergasse				
Einzelanlässe (Konzerte, Lesungen)	Fr. 400	Fr. 200	Fr. 800	Fr. 400
Ausstellungen ab 4 Tagen bis maximal 6 Wochen pauschal	Fr. 1'600			

Kapuzinerkirche Kapuzinergasse				
Kirchenraum inkl. Vorraum	--	Fr. 600	Fr. 200	

Storchennestturm Kupfergasse				
Turmstube, WC und Terrasse	--	Fr. 150	Fr. 100	
Nutzung im Rahmen offizieller Stadtführung (Apéro, etc.)	--	Fr. 0		

Rumpelscheune im Rumpel				
Lagerraum im Erdgeschoss, inklusive Strom Entschädigung für Nutzung pro Wochenende	--	Fr. 200	Fr. 200	
Nutzung Stromanschluss	--	Fr. 70		

⁵ Eingefügt durch Beschluss des Gemeinderates am 13. Dezember 2010

Stadtparkkapelle Stadtpark

Kapelle	--	Fr. 200	Fr. 200
---------	----	---------	---------

Waldhaus "Berg" Berg

Waldhaus	--	Fr. 200	Fr. 150
----------	----	---------	---------

Feuerwehrmagazin Riburgerstrasse 8

Feuerwehrraum	Fr. 400	Fr. 160	Fr. 600	Fr. 200
Feuerwehrraum inkl. Office.	Fr. 500	Fr. 200	Fr. 700	Fr. 240
Gruppenraum 1 (30 m ²)	Fr. 100		Fr. 200	
Gruppenraum 2 (16 m ²)	Fr. 100		Fr. 200	
Dazugehörige Nebenräume (inklusive): Foyer, Garderobe, WC-Anlagen				

Werkhof OBG Rütteliweg 22

Aufenthaltsraum ohne Küche	--	--	Fr. 150	Fr. 100
Aufenthaltsraum mit Küche	--	--	Fr. 200	Fr. 150

Inkl. WC-Anlage

Zivilschutzanlagen oder öffentliche Schutzräume

Benützungsentuschädigung für eine
Übernachtung

Fr. 12 Person/Nacht
+ Grundpauschale Fr. 200

Schulräume

Räume und Ausstattungen	Halber Tag		Ganzer Tag	
	Tarif 1	Tarif 2	Tarif 1	Tarif 2

Hugenfeld Schulhaus Bahnhofstrasse 20

Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Musikzimmer	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Werkraum	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70

Mädchenschulhaus Hauptwachplatz 6

Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Singsaal	Fr. 100	Fr. 50	Fr. 200	Fr. 100
Freizeitwerkstatt	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Mehrzweckraum	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70

Schulhaus Schützenmatt Kaiserstrasse 18

Räume der Kochschule	Fr. 150	Fr. 50	Fr. 250	Fr. 80
Mehrzweckraum (über Kochschule)	Fr. 150	Fr. 50	Fr. 250	Fr. 80
Aufenthaltsraum	Fr. 100	Fr. 50	Fr. 200	Fr. 100
Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70

Schulhaus Augarten Waldhofstrasse 34

Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Vereinsräume	Fr. 100	Fr. 50	Fr. 200	Fr. 100

Schulhaus Robersten Carl Güntert-Strasse 2

Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Freizeitwerkstatt	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Inkl. Garderobe, WC- und Dusch-Anlage				

Schulhaus Engerfeld Engerfeldstrasse 18

Techn. Werken Zimmer	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70
Aula	Fr. 600	Fr. 200	Fr. 800	Fr. 300
Vereinsraum im UG	Fr. 150	Fr. 50	Fr. 250	Fr. 80
Schulräume	Fr. 75	Fr. 30	Fr. 180	Fr. 70

Hauswartung, Reinigung und Aufsicht

Ansatz pauschal	Fr. 60	pro Stunde		
-----------------	--------	------------	--	--

Anmerkung zu den Entschädigungsansätzen

Wird nichts anderes vermerkt, so deckt der Tarif die Hauswartungsstunden für folgende Belange pauschal ab:

- Zeigen der Räumlichkeiten für Interessenten
- Übergabe / Übernahme der Räumlichkeiten inkl. Einführung in die Gebäudetechnik

Weitere Aufwendungen werden vor Aufnahme der Tätigkeiten bekannt gegeben und im Stundenaufwand (siehe Hauswartung und Aufsicht) verrechnet.

Übersicht maximale Personenbelegungszahl pro Raum

Anhang II zum Raumreglement

Raum	Maximale Personenzahl *		
	Konzertbestuhlung	Bankettbestuhlung	ohne Bestuhlung
Ankenwaage		35	
Bahnhofsaal	839	645	1'290
Bahnhofsaal mit Tribüne	959	765	1'410
Engerfeld, Aula			300
Feuerwehrmagazin Gruppenraum 1 (30 m2)	39	30	50
Feuerwehrmagazin Gruppenraum 2 (16 m2)	20	16	32
Feuerwehrraum	273	210	420
Johanniterkapelle	50	50	50
Kapuzinerkirche	195	150	300
Kurbrunnenanlage, Trinkhalle			360
Kurbrunnensaal			400
Rathauskeller	58	45	90
Rathauskeller mit Cafeteria	123	94	189
Stadtparkkapelle	50		
Storchennestturm		13	
Waldhaus		30	
Zivilschutzanlage Augarten			153
Zivilschutzanlage Kaiserstrasse			150

* Berechnungen gemäss Leitlinie 'Flucht- und Rettungswege' der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen, Stand 20.1.2008. Herausgeber: Vereinigung Kantonale Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, Postfach, 3001 Bern, www.vkf.ch.